

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 172) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 14.11.95 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Lilienthal erlassen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und bzw. oder von ihm genutzten Flächen wie Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze und -garagen, Durchgänge, Durchlässe, Seitengräben, Rinnsteige, Böschungen, Dämme, Stützmauern, der Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und der Lärmschutzanlagen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - einschließlich der zugehörigen Wege - alle öffentlichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Dauerkleingartenanlagen, Freizeit- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze, und zwar auch der Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, ferner auch Gewässer einschließlich der Ufer, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen, sowie der gemeindliche Friedhof.

(3) Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, Beleuchtungskörper und -zuleitungen und -haltevorrichtungen, Unterstände, Beschilderungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und -säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 2 - Benutzung der Straßen und Anlagen

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(2) Jeder hat sich in Anlagen so zu verhalten, daß andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Jede darüber hinausgehende Benutzung bedarf der Gestattung einer Ausnahme oder Erlaubnis der Gemeinde, soweit nicht nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften die Benutzung gestattet ist.

§ 3 - Leitungen

(1) Hydranten, Einläufe und Öffnungen der Versorgungsleitungen und Kanäle in Straßen und Anlagen dürfen nicht verstopft, verunreinigt, verdeckt oder unbefugt geöffnet werden.

(2) Hinweisschilder auf Hydranten und Versorgungsleitungen dürfen nicht entfernt, verunreinigt, beschädigt oder verdeckt werden.

§ 4 - Reinhaltung der Straßen und Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet, die Straßen und Anlagen zu verunreinigen.

§ 5 - Lärmbekämpfung

(1) Im Gebiet der Gemeinde Lilienthal ist es an Sonn- und Feiertagen gänzlich und an Werktagen in der Zeit von 13.00 - 14.30 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr untersagt,

- a) zu hämmern, zu sägen sowie andere mit Geräuscentwicklung verbundene Arbeiten auszuführen,
- b) motorbetriebene Rasenmäher und andere lärmverursachende Geräte, wie Motorsägen, Bohrmaschinen, Betonmischer und Motorpumpen zu betreiben,

soweit diese Arbeiten in ihren Lärmentwicklungen geeignet sind, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine Belästigung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Arbeiten außerhalb geschlossener Räume öffentlich bemerkbar ausgeführt werden und die äußere Ruhe stören.

(2) Dies gilt nicht für Arbeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben.

(3) Lärmbeeinträchtigende Veranstaltungen anlässlich von Märkten oder Messen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses nach vorheriger Vorbereitung im Ausschuß für Umwelt, Planung und Struktur.

§ 6 -Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, daß Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Tiere Fuß- und Gehwege, Durchgänge, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie deren Zubehör im Sinne von § 1 Abs. 3 nicht verschmutzen. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter oder die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragte Person unverzüglich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigung kann mit Hilfe mitgeführter Behältnisse vorgenommen werden.

(3) Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers gemäß § 10 dieser Verordnung vor.

§ 7 - Hunde

(1) Hunde sind so zu halten, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, daß sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muß in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.

(3) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Verantwortliche muß jederzeit auf den Hund einwirken können.

(4) Hunde dürfen in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie im Überschwemmungsgebiet Verenmoor und auf dem Wörpedeich (Mehlandsdeich, Mühlendeich sowie verlängerter Mühlendeich) nur an der Leine geführt werden.

(5) Gefährliche Hunde sind solche, die

- a) sich gegenüber Mensch und Tier als bissig erwiesen haben,
- b) zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
- c) in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
- d) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen könnten (Kampfhunde).

Grundstücke und Zwinger, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, daß die Hunde nicht entweichen können.

(6) Gefährliche Hunde sind außerhalb eingefriedeten Besitztums anzuleinen und müssen dort stets einen Maulkorb tragen. Die Leinenlänge darf 2,00 m nicht überschreiten. Die Aufsichtsperson muß körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Eine Aufsichtsperson darf nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen. Ein Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie als Aufsichtsperson geeignet sind.

(7) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit deutlich lesbarer Aufschrift "Vorsicht, gefährlicher Hund!" kenntlich zu machen.

§ 8 - Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes der Gemeinde Lilienthal ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Lilienthal zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Schilder sind von dem Hauseigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Die zugeteilte Hausnummer ist so anzubringen und zu unterhalten, daß sie von der das Grundstück erschließenden Straße her gut erkennbar ist und bleibt; schadhafte Schilder sind zu erneuern.

(3) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild an Ort und Stelle zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, daß sie lesbar bleibt. Für das Anbringen der neuen Hausnummer gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 9 - Bäume, Sträucher und Hecken

(1) In den Straßenraum und in die Anlagen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,5 m über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,5 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

§ 10 - Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von brennfesten Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) einen dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubbentwicklung zu vermeiden. Die Reinigung ist naturschonend vorzunehmen. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 11 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile. Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Die Reinigung ist bei Bedarf durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, sowie auf die Geh- und Radwege.

(5) Das Bekleben und Plakatieren von Bäumen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt, da hierdurch das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(6) Soweit nach § 13 dieser Verordnung eine Genehmigung in begründeten Einzelfällen erteilt wurde, hat der Veranstalter angebrachte Plakate innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Ende der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Plakatreste dürfen auf Straßen, Geh- und Radwegen und in öffentlichen Anlagen nicht herumliegen. Bei Verunreinigungen ist der Verursacher, hilfsweise der Veranstalter, umgehend zur Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 12 - Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist

- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr;
- bb) wenn Gehwege im engeren Sinne nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- und Steigerungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 13 - Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung kann die Gemeinde in begründeten Fällen genehmigen.

(2) Erlaubnisse im Sinne dieser Verordnung sind bei der Gemeinde als örtlicher Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(3) Soweit einzelne Maßnahmen oder Veranstaltungen nach gesetzlicher Vorschrift auch der Genehmigung oder Erlaubnis anderer Behörden bedürfen, ist außerdem deren Zustimmung einzuholen.

(4) Ausnahmegenehmigungen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung oder dem Umfang von Ausnahmen und Erlaubnissen gem. § 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lilienthal vom 28.06.1990 (SOG-VO) außer Kraft.

Lilienthal, den 20.11.1995

Gemeinde Lilienthal

gez. Wesselhöft
Bürgermeister

L.S.

gez. Stormer
Gemeindedirektor

Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsvorschriften

I. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Gefahrenabwehrverordnung ist § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 172) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359).

Hieraus ergibt sich, daß die Gemeinde nur in einem ganz bestimmten Umfang ermächtigt wird, Regelungen zu treffen. Alles, was bereits in anderen Gesetzen geregelt ist, darf daher von gemeindlichen Vorschriften nicht mehr erfaßt werden. Dies muß man wissen, wenn man diese Verordnung liest; beachten Sie bitte, daß vielfach andere Gesetze entsprechende Verhaltensvorschriften enthalten.

Beispiele:

- Das Autowaschen auf dem Grundstück beinhaltet einen Verstoß gegen das Nds. Wassergesetz.
- Das Aufstellen von Blumenkübeln auf Gehwegen oder auf den Seitenstreifen der Straße ist durch das Nds. Straßengesetz geregelt.
- Die Abfallbeseitigung wird durch das Abfallgesetz geregelt.
- Daß Hunde in der Zeit vom 01.04. - 15.07. eines Jahres im Wald und in der freien Landschaft an der Leine zu führen sind, ergibt sich seit 1990 aus dem Nds. Naturschutzgesetz.
- Der Grenzabstand von hecken, Büschen, Bäumen und Zäunen zum Nachbargrundstück ist im Nds. Nachbarrechtsgesetz geregelt; beinhaltet privatrechtliche Rechte und Pflichten und kann daher nicht mit Hilfe des Ordnungsamtes sondern nur durch privatrechtliche Klage vor dem Amtsgericht durchgesetzt werden.

Diese Aufzählung läßt sich beliebig fortsetzen.

II. Informationen zu den einzelnen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Lilienthal

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und bzw. oder von ihm genutzten Flächen wie Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze und -garagen, Durchgänge, Durchlässe, Seitengräben, Rinnsteige, Böschungen, Dämme, Stützmauern, der Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und der Lärmschutzanlagen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - einschließlich der zugehörigen Wege - alle öffentlichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Dauerkleingartenanlagen, Freizeit- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze, und zwar auch der Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, ferner auch Gewässer einschließlich der Ufer, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen, sowie der gemeindliche Friedhof.

(3) Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, Beleuchtungskörper und -zuleitungen und -haltevorrichtungen, Unterstände, Beschilderungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und -säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Ausführungen

§ 1 beinhaltet die Erläuterung bestimmter Begriffe, die in der VO immer wieder auftauchen.

Zu § 2 Benutzung der Straßen und Anlagen

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(2) Jeder hat sich in Anlagen so zu verhalten, daß andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Jede darüber hinausgehende Benutzung bedarf der Gestattung einer Ausnahme oder Erlaubnis der Gemeinde, soweit nicht nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften die Benutzung gestattet ist.

Ausführungen

§ 2 (1) besagt, daß Straßen und Anlagen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden dürfen. Diese Zweckbestimmung beinhaltet, daß Straßen dem öffentlichen Verkehr dienen, d.h. der Nutzung durch PKW, LKW, Motorrädern, Fahrrädern und Fußgängern gewidmet sind. Sportanlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen, der Amtsgarten ist Spaziergängern vorbehalten usw.

Ausnahmen können durch die Gemeinde gestattet werden und bedürfen der Antragstellung.

Zu § 3 Leitungen

(1) Hydranten, Einläufe und Öffnungen der Versorgungsleitungen und Kanäle in Straßen und Anlagen dürfen nicht verstopft, verunreinigt, verdeckt oder unbefugt geöffnet werden.

(2) Hinweisschilder auf Hydranten und Versorgungsleitungen dürfen nicht entfernt, verunreinigt, beschädigt oder verdeckt werden.

Zu § 4 Reinhaltung der Straßen und Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet, die Straßen und Anlagen zu verunreinigen.

Zu § 5 Lärmbekämpfung

(1) Im Gebiet der Gemeinde Lilienthal ist es an Sonn- und Feiertagen gänzlich und an Werktagen in der Zeit von 13.00 - 14.30 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr untersagt,

- a) zu hämmern, zu sägen sowie andere mit Geräuscentwicklung verbundene Arbeiten auszuführen,
- b) motorbetriebene Rasenmäher und andere lärmverursachende Geräte, wie Motorsägen, Bohrmaschinen, Betonmischer und Motorpumpen zu betreiben,

soweit diese Arbeiten in ihren Lärmentwicklungen geeignet sind, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine Belästigung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Arbeiten außerhalb geschlossener Räume öffentlich bemerkbar ausgeführt werden und die äußere Ruhe stören.

(2) Dies gilt nicht für Arbeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben.

(3) Lärmbeeinträchtigende Veranstaltungen anlässlich von Märkten oder Messen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses nach vorheriger Vorbereitung im Ausschuß für Umwelt, Planung und Struktur.

Ausführungen

Besonderen Unfrieden schafft seit Jahren immer wieder der Betrieb von Rasenmähern und ähnlichen Geräten in den sogenannten Ruhezeiten. Durch die gesetzliche Festlegung dieser Ruhezeiten ist jeder Bürger nunmehr abschließend hierüber informiert. Bitte versuchen Sie, in nachbarschaftlicher Güte entsprechende Streitfälle zu vermeiden.

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind selbstverständlich gewerbliche Unternehmen wie auch landwirtschaftliche Betriebe, die ansonsten in ihrer Existenz gefährdet wären.

Gesondert geregelt wurde die Genehmigungspflicht besonderer lärmintensiver Veranstaltungen anlässlich von Märkten und Messen (Hubschrauberrundflüge).

Zu § 6 Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, daß Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Tiere Fuß- und Gehwege, Durchgänge, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie deren Zubehör im Sinne von § 1 Abs. 3 nicht verschmutzen. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter oder die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragte Person unverzüglich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigung kann mit Hilfe mitgeführter Behältnisse vorgenommen werden.

(3) Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers gemäß § 10 dieser Verordnung vor.

Ausführungen

An dieser Stelle wird geregelt, daß Tierhalter verpflichtet sind, Verunreinigungen ihrer Tiere selber zu beseitigen und nicht die Anlieger der Straßen und Wege hiervon betroffen werden.

Zu § 7 Hunde

(1) Hunde sind so zu halten, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, daß sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muß in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.

(3) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Verantwortliche muß jederzeit auf den Hund einwirken können.

(4) Hunde dürfen in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie im Überschwemmungsgebiet Verenmoor und auf dem Wörpedeich (Mehlandsdeich, Mühlendeich sowie verlängerter Mühlendeich) nur an der Leine geführt werden.

(5) Gefährliche Hunde sind solche, die

- a) sich gegenüber Mensch und Tier als bissig erwiesen haben,
- b) zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
- c) wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
- d) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen könnten (Kampfhunde).

Grundstücke und Zwinger, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, daß die Hunde nicht entweichen können.

(6) Gefährliche Hunde sind außerhalb eingefriedeten Besitztums anzuleinen und müssen dort stets einen Maulkorb tragen. Die Leinenlänge darf 2,00 m nicht überschreiten. Die Aufsichtsperson muß körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Eine Aufsichtsperson darf nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen. Ein Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie als Aufsichtsperson geeignet sind.

(7) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit deutlich lesbarer Aufschrift "Vorsicht, gefährlicher Hund!" kenntlich zu machen.

Ausführungen

Zum Wohle von Spaziergängern und Kindern wurde die besondere Aufsichtspflicht von Hundehaltern festgeschrieben.

Zu § 8 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes der Gemeinde Lilienthal ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Lilienthal zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Schilder sind von dem Hauseigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Die zugeteilte Hausnummer ist so anzubringen und zu unterhalten, daß sie von der das Grundstück erschließenden Straße her gut erkennbar ist und bleibt; schadhafte Schilder sind zu erneuern.

(3) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild an Ort und Stelle zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, daß sie lesbar bleibt. Für das Anbringen der neuen Hausnummer gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

Ausführungen

Diese Vorschrift hat hauptsächlich den Zweck, Orientierungshilfen zu geben.

Zu § 9 Bäume, Sträucher und Hecken

(1) In den Straßenraum und in die Anlagen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,5 m über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,5 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

Ausführungen

Mit Hilfe dieser Regelung soll es Fahrern von LKW's und landwirtschaftlichen Fahrzeugen erleichtert werden, öffentliche Straßen zu befahren, ohne ihre Ladung zu gefährden. Bedenken Sie bitte, daß Landwirte vielfach Probleme haben, ihre Heuladung unversehrt nach Hause zu bringen.

Zu § 10 Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von brennfesten Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) einen dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Die Reinigung ist naturschonend vorzunehmen. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

Ausführungen

Nach § 9 der VO haben Anlieger grundsätzlich die Pflicht zur Reinigung der Straßen und Geh- und Fahrradwege. Vermieden werden muß der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln. Lassen Sie sich bitte von dem zuständigen Umweltberater beim Landkreis Osterholz, Tel.

(0 47 91) 930-245 über entsprechende Möglichkeiten informieren. Sie tragen hiermit zur Schonung unserer Umwelt und zur Erhaltung des Lebensraumes vieler Kleintiere bei.

Zu § 11 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile. Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Die Reinigung ist bei Bedarf durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, sowie auf die Geh- und Radwege.

(5) Das Bekleben und Plakatieren von Bäumen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt, da hierdurch das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(6) Soweit nach § 12 dieser Verordnung eine Genehmigung in begründeten Einzelfällen erteilt wurde, hat der Veranstalter angebrachte Plakate innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Ende der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Plakatreste dürfen auf Straßen, Geh- und Radwegen und in öffentlichen Anlagen nicht herumliegen. Bei Verunreinigungen ist der Verursacher, hilfsweise der Veranstalter, umgehend zur Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Ausführungen

Sofern Zweifel über die Reinigungspflicht bestehen, informieren Sie sich bitte beim Bauamt der Gemeinde Lilienthal über den Bereich, den Sie zu reinigen haben.

Nunmehr ist festgelegt worden, daß das wilde Plakatieren nicht zulässig ist; ausgenommen hiervon ist vom Gesetz die Wahlwerbung der Parteien anlässlich der Wahlen.

Zu § 12 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist

- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr;
- bb) wenn Gehwege im engeren Sinne nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- und Steigerungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

Ausführungen

§ 11 regelt den wichtigen Bereich des Winterdienstes. Die Gemeinde weist darauf hin, daß hierdurch auch öffentlich-rechtlich diese Pflichten festgelegt wurden. Eine privatrechtliche Verpflichtung bestand bereits vorher und besteht auch in Zukunft. Wir appellieren an Sie, diesen Pflichten auch nachzukommen. In vergangenen Jahren hatten vielfach ältere Bürger Probleme, das Haus im Winter zu verlassen. Kleine Kinder hatten Probleme, zur Schule oder zum Kindergarten zu gelangen. Einige - auch schwerwiegende - Unfälle waren die Folge, die der betroffene Bürger auf sich nehmen mußte.

Verwenden Sie Streusalz bitte nur dann, wenn andere weniger umweltschädigende Mittel keinen Erfolg zeigen. Auskünfte erteilt auch hier der Umweltberater beim Landkreis Osterholz. Einzelfragen zu Ihrer Räumpflicht kann auch die Gemeindeverwaltung beantworten.

Zu § 13 Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung kann die Gemeinde in begründeten Fällen genehmigen.

(2) Erlaubnisse im Sinne dieser Verordnung sind bei der Gemeinde als örtlicher Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(3) Soweit einzelne Maßnahmen oder Veranstaltungen nach gesetzlicher Vorschrift auch der Genehmigung oder Erlaubnis anderer Behörden bedürfen, ist außerdem deren Zustimmung einzuholen.

(4) Ausnahmegenehmigungen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

Ausführungen

"Keine Regel ohne Ausnahme"

Dieser Satz beinhaltet den Gedanken, daß die Gemeinde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der GefAVO erlauben darf, denn es gibt immer wieder Fälle, an die man bei Erlaß der VO nicht denken konnte, die aber im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung zugelassen werden sollen.

Zu § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung oder dem Umfang von Ausnahmen und Erlaubnissen gem. § 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Ausführungen

Bei Verstößen gegen diese Verordnung können Bußgelder bis zur Höhe von 10.000,00 DM festgesetzt werden.

Die Gemeinde wird die Einhaltung der Vorschriften überwachen, außerdem wird die Polizei entsprechende Verstöße anzeigen.